

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 245-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.293

Eingereicht am: 11.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 163/2020 vom 19. Februar 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras zur Rehkitzrettung

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Die zuständigen kantonalen Behörden organisieren, allenfalls zusammen mit Dritten, den Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras, um Rehkitze und andere Wildtiere vor dem Mähdreschertod zu retten.
2. Der Regierungsrat erstattet Bericht, wie und in welchem Umfang ein grossflächiger Drohneneinsatz im Kanton Bern realisiert werden kann.

Begründung:

Rehkitze verstecken sich gerne im hohen Gras, was sich oftmals aber als Todesfalle herausstellt, wenn der Mähdrescher naht. Landwirte haben keine Chance, die jungen Rehe rechtzeitig zu sehen. Im Kanton Graubünden wurden dieses Jahr erstmals grossflächig Drohnen mit Wärmekameras eingesetzt, um Weiden und Wiesen nach den Tieren abzusuchen. Wie das zuständige Amt mitteilte, war die Massnahme ein voller Erfolg. Bei rund 1100 Einsätzen konnten dank den Drohnenflügen rund 450 Rehkitze vor dem Mähdreschertod gerettet werden. Und auch in Appenzell Innerrhoden konnten innert einer Woche rund 60 Tiere geortet werden.

Antwort des Regierungsrates

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, im Kanton Bern einen grossflächigen Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras zu organisieren und Bericht darüber zu erstatten, in welchem Umfang ein solcher realisiert werden kann.

Aus Sicht des Regierungsrats spricht das Postulat ein wichtiges Anliegen an. Jedes Jahr droht zahlreichen jungen Wildtieren der qualvolle Tod durch den Einsatz moderner Landwirtschaftsmaschinen. Grundsätzlich sind denn auch die Landwirtinnen und Landwirte aufgrund der geltenden Tierschutzgesetzgebung in der Pflicht, dies wenn immer möglich zu verhindern¹. In der Praxis ist es ihnen aus Zeitgründen aber oftmals gar nicht möglich, selber Felder abzusuchen und Tiere zu retten. Aus diesem Grund hat die Rehkitzrettung durch Jägerinnen und Jäger im Kanton Bern eine lange Tradition: Jeweils im Frühjahr leisten diese auf freiwilliger Basis im ganzen Kanton Bern Einsätze zugunsten junger Wildtiere. Dies erfolgt in enger Absprache mit den Landwirtinnen und Landwirten und mit Unterstützung durch die kantonale Wildhut.

Die Methoden zur Rehkitzrettung haben sich stets weiterentwickelt und seit einigen Jahren kommen auch vermehrt Drohnen zum Einsatz. Aufgrund der guten Ergebnisse prüft der Berner Jägerverband die Anschaffung von Drohnen in grosser Anzahl und deren Einsatz ab 2020. Finanziert werden sollen die Drohnen unter anderem durch die Jägerinnen und Jäger selber mit dem sogenannten Hegebeitrag, einem Zuschlag, der auf jedem Jagdpatent erhoben wird². Der Berner Jägerverband ist betreffend die Finanzierung auch mit weiteren Partnern, wie dem Berner Bauernverband und dem Verein Rehkitzrettung Schweiz, im Gespräch.

Der Kanton Bern hat damit ein System, in dem in erster Linie Private die Rehkitzrettung durchführen. Die kantonale Wildhut berät und informiert über Massnahmen zum Schutz der Rehkitze, gibt die Kontakte zu den lokalen Jagdvereinen weiter und beteiligt sich, abhängig von ihren Kapazitäten, selbst an der Ausführung der Massnahmen. Dieses System ist flächendeckend im Kanton verfügbar, hat sich über viele Jahre bewährt und ist für die einzelnen Landwirtinnen und Landwirte grundsätzlich kostenlos. Grundlegende Änderungen drängen sich aus Sicht des Regierungsrats gegenwärtig nicht auf.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Vgl. Art. 26 Abs. 1 Bst. B sowie des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455)

² vgl. Art. 13 Abs. 2 sowie Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)